



KAV – Teilunternehmung
Technische, wirtschaftliche und
sonstige Serviceeinrichtungen
EDV-Management und
Betriebsführungszentrum
Viehmarktgasse 4
A-1030 Wien
Tel.: (+43 1) 79514-78301
Fax: (+43 1) 79514-99-78301
E-Mail: post_emb@wienkav.at
<http://www.wienkav.at/emb>

**Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur
Kommunikationsparameter-, Entgelt und
Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) der Rundfunk und
Telekom Regulierungs-GmbH**

Wien, am 18. Februar 2004

Seite 5/40 §3. (24):

Es fehlt die genaue Spezifizierung der „Person“ – in TKG 2003, §3. / 14., worauf sich diese Begriffsbestimmung laut Erläuterung bezieht. Sind „natürliche oder juristische“ Personen als „Nutzer“ definiert?

Seite 6/40 §3. (32):

Es fehlt auch hier die genaue Spezifizierung der „Person“ – in TKG 2003, §3. / 19., worauf sich diese Begriffsbestimmung laut Erläuterung bezieht. sind „natürliche oder juristische“ Personen als „Teilnehmer“ definiert?

Seite 6/40 §4. (1):

Schreibfehler: nationale => nationalen

Seite 7/40 §4. (6), Seite 21/40 §37. und Seite 27/40. §62 - Rufnummernlängen:

Gemäß §3. / 15., abgestützt auf ITU-T E.164 besteht eine internationale Rufnummer aus maximal 15 Ziffern, wobei davon grundsätzlich bis zu 3 Ziffern für die internationale Landeskenzahl benutzt werden. Für Österreich bedeutet dies aufgrund der Landeskenzahl 43 eine Nutzbarkeit von bis zu 13 Ziffern für die



nationale Rufnummer. Dies ist auch in der Erläuterung zu §4. (6) so angeführt.

Durch die Beschränkung der nationalen Rufnummer auf 12 Ziffern an dieser Stelle, werden Teilnehmer mit großen privaten Netze, die über einen Zugangspunkt an öffentliche Netze angebunden sind und die über einen auf eine Nachwahl basierenden privaten Rufnummernplan eine Erreichbarkeit im privaten Netz anbieten darin behindert, die Rufnummernpläne im Rahmen der maximalen Länge auszunützen und solcherart eine Strukturierung der Nebenstellen oder eine „Dienstkennziffer“ als Erweiterung der Nebenstelle für eine andere Erreichbarkeit als im Dienst „Sprache“ durchführen zu können.

Für den Wiener Krankenanstaltenverbund, in dessen privaten Netz etwa 29.000 Nebenstellen an verschiedenen Standorten mit jeweiliger Telekommunikationsanlage und derzeitig standortbezogenen und somit unterschiedlichen privaten Rufnummernpläne in Betrieb stehen, ist eine Konsolidierung zu einem einheitlichen Rufnummernplan erforderlich, der es auch den Rufenden aus öffentlichen Kommunikationsnetzen erlauben soll, die jeweilige Nebenstelle über unterschiedliche Vorziffern als Teil des privaten Rufnummernplanes für verschiedene Erreichbarkeiten zu adressieren (Sprache, Fax, mobil hausintern, etc.). Auch mit den derzeit bestehenden Rufnummernplänen stellt die Begrenzung auf 12 Stellen ein Hindernis dar, dass in mehreren Fällen die Einführung der genannten differenzierten Erreichbarkeiten erschwert und verhindert.

Aufgrund der vorgegebenen Länge der Ortsnetzkenzahl für Wien mit einer Stelle und der durch Anbindungen über Netzabschlusspunkte mit mindestens einem ISDN-Multianschluss verkürzten Teilnehmernummer mit 5 Stellen verbleiben für die Nachwahl im privaten Rufnummernplan nach dieser Definition 6 Stellen. Unter Zugrundelegung der Beibehaltung der derzeitigen fünfstelligen privaten Nebenstellenrufnummern und Ergänzung dieser um bis zu 2 Stellen zur Adressierung der Nebenstelle für andere Dienste beziehungsweise für eine sanfte, „anruferfreundlichen“ Harmonisierung der privaten Rufnummernpläne unter Beibehaltung der den Rufenden bekannten wesentlichen Teile der Nebenstellenrufnummern und Erweiterung dieser um eine „Standortkennziffer“ sowie einer zusätzlichen „Dienstkennziffer“ besteht die Notwendigkeit der Ausnützung der international vorgesehenen maximal 13 Stellen für den nationalen Anteil. Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf 12 Stellen bedeutet für dieses Vorhaben eine wesentliche Behinderung und ist aus h.o. Sicht weder technisch noch als kundenunfreundlich zu verstehen. Im Gegenteil wird durch die beabsichtigte Vorgangsweise dem Rufenden, also Kunden unabhängig von seiner technischen Ausstattung (kein ISDN, etc.) die Möglichkeit geboten, unter einer gleichbleibenden Erreichbarkeit einer Nebenstelle verschiedene Medien zu adressieren.

Die verfügbaren Nummernressourcen sind in diesem Zusammenhang für die Erreichbarkeit des Gerufenen gesamthaft zu sehen und beinhalten somit Teile des öffentlichen und des privaten Rufnummerplanes, wobei für letzteren nicht von einer ausreichenden Verfügbarkeit ausgegangen werden kann.

Unter Beachtung der Definition für eine nationale Rufnummer für private Netze gemäß §37., die bei direkter Anwahlmöglichkeit einer Nebenstelle ohne Einschaltung einer Vermittlungsfunktion jedenfalls 8 Ziffern vor dem durch den Teilnehmer zu bestimmenden Nachwahlteil vorsieht, verbleiben bei Beschränkung auf 12

Ziffern nur noch maximal 4 Ziffern für die Nebenstelle; bei Anwendung einer nationalen Rufnummer für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze nach §62. reduziert sich dies auf nur noch 3 Stellen.

In großen privaten Netze kann mit der Einschränkung nationaler Rufnummern auf maximal 12 Ziffern somit keine durchgängige funktionsbezogene, an die Organisationseinheiten angepasste Nummerierungsstruktur für die Erreichbarkeit in verschiedenen Diensten angeboten werden.

Es ist daher von dieser Einschränkung abzusehen und die nach E.164 vorgesehene maximale Rufnummernlänge nutzbar zu machen.

Seite 7/40 §5. (1):

Da gemäß TKG 2003, §3. / 11. das Kommunikationsnetz nicht als ausschließlich einem Betreiber zugehörige Einrichtung definiert wird und somit auch private Netze umfasst, bedeutet dieser Passus der KEM-V, dass der Transport der Rufnummer des Anrufers auch für private Kommunikationsnetze und deren Telekommunikationsanlagen verpflichtend ist, sofern sie Teil des nationalen Verkehrs sind. Dies ist jedenfalls bei Anrufen aus einem öffentlichen Kommunikationsnetz zu einer Rufnummer (Nebenstelle) in einem privaten Kommunikationsnetz der Fall. Ausgehend von der bestehenden technischen Struktur privater Kommunikationsnetz kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verpflichtung eingehalten werden kann.

Es wird vorgeschlagen, eine Beschränkung dieser Verpflichtungen auf „öffentliche Kommunikationsnetze“ oder eine Änderung der Formulierung zu „beteiligte Kommunikationsnetzbetreiber“ durchzuführen.

Seite 8/40 Absatz (3):

Schreibfehler: „nationalenNotrufen“ => „nationalen Notrufen“

Seite 9/40 §5. (5):

Die Erläuterung zu Punkt (5) erklärt „Mobile Gateways“ als mit der KEM-V nicht vereinbar. Sollte unter diesen Einrichtungen auch jene Geräte verstanden werden, die an privaten Telekommunikationsanlagen angeschaltet sind und zur zielrufnummernabhängigen Lenkung des Verkehrs zu Mobilfunknetzen zur Erzielung von Kostenersparnissen für den Rufenden dienen (Mobil ruft Mobil anstelle Festnetz ruft Mobil), bedeutet dies einen schweren Eingriff in die wirtschaftliche Gestaltungs- und Optimierungsmöglichkeiten der Teilnehmer öffentlicher Kommunikationsnetze und ist abzulehnen. Da nicht vorauszusetzen ist, dass über solche Verbindungen Notrufe abgesetzt werden und daher auch keine Notwendigkeit von Rückrufen zu erwarten ist, erscheint diese Verhinderung des Einsatzes solcher Geräte unverständlich.

Seite 10/40 §7. (3):

Personen, denen Rufnummern von einem Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesen werden, dürfen diese ausschließlich selbst nutzen; dies bedeutet, dass zB. in einem Haushalt nur der Antragsteller über diesen Anschluss telefonieren darf bzw. dass in Firmennetzen nur jene Organisationseinheit, die den Antrag auf

Zuweisung einer Rufnummer stellt, diese nutzen darf; alle anderen Organisationseinheiten des Unternehmens aber nicht.

Es wird vorgeschlagen, anstelle „Person“ den Begriff „Nutzer“ gemäß TKG 2003, §3. / 14. zu verwenden.

Seite 11/40 §7. letzte Erläuterung:

Der Verweis sollte anstelle auf Abs. 4 auf Abs. 6 gerichtet sein, da dort die befristete Zuteilung für Testzwecke geregelt ist.

Seite 13/40 §11. (2) und §12. (6) Erläuterung:

Gemäß §17. (1) werden Rufnummern von der RTR ausschließlich an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Informationsdiensteanbieter zur Nutzung zugeteilt. Diese Aufzählung wird taxativ verstanden. Nach §11. (2) haben alle Antragsteller, die nicht Kommunikationsdienstbetreiber oder Kommunikationsnetzbetreiber sind, einen Firmenbuchauszug oder eine Legitimation vorzulegen. Dies kann sich somit nur auf Informationsdiensteanbieter beziehen.

Nach der Erläuterung in §12. (6) gilt die Anzeigepflicht jedoch auch für Rufnummern, die dem Nutzer direkt zugeteilt werden. Sogar kann auch ein Nutzer nach TKG 2003, §3. / 14. bei der RTR die Zuteilung einer Rufnummer beantragen, sie jedoch im Wesentlichen nicht nutzen, da er keinen öffentlichen Kommunikationsdienst betreibt und gemäß der zweiten Erläuterung von oben auf Seite 11/40 die Nummer nicht (an einen Kommunikationsdienstbetreiber zur Erbringung des Dienstes) weitergeben kann. Die Nutzung kann damit auch nicht nachgewiesen werden, da keine Erreichbarkeit aus einem öffentlichen Kommunikationsnetz gegeben sein kann.

Ein Nutzer kann sich eine Rufnummer daher nur von einem Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Informationsdiensteanbieter zuweisen lassen, was wiederum den Nummernzuteilungen in Abschnitt 3 widerspricht (siehe §39. (1): „Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen, [...]“)

Seite 13/40 §12. (5):

Schreibfehler: „Kommunikationsdiensten“ => „Kommunikationsdiensten“

Sachbearbeiter:
Ing. Günther Staudinger

Dienststelle: KAV - TWS - EMB
Abteilung: Infrastruktur
Referat: Sprachkommunikation
Standort: VMG
Adresse: 1030 Wien, Viehmarktgasse 4
Tel.: (+43 1) 79514-78891
Fax: (+43 1) 79514-99-78891
E-Mail: guenther.staudinger@wienkav.at